M 1

B 12: Biberach um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Modell auf der Grundlage eines Stichs von Matthäus Merian von 1643. (© Frank Rostock, Museum Biberach)

Der Augsburger Religionsfriede von 1555

Nach der Fürstenrevolution von 1552 wurde auf dem Reichstag zu Augsburg 1555 eine erste Lösung gefunden, um Evangelischen und Katholiken ein friedvolles Nebeneinander zu ermöglichen.

Über die Anhänger der Ideen Luthers heißt es:

„§15 (…) so sollen die (kaiserliche Majestät), (…) auch Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Reichs (= Heiliges Römische Reich Deutscher Nation) (niemanden, weil er Lutheraner ist, Gewalt antun), beschädigen, (…) sondern bei solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen (…) ruhig und friedlich bleiben (…) lassen.“

Für andere Glaubensrichtungen (Anhänger der Schweizer Reformation bzw. Calvinisten oder Täufer) sagt der Reichstagsbeschluss aus:

„§ 17 Doch sollen alle andere(n), so (den oben erwähnten) beiden Religionen nicht (angehören), (von diesem Frieden ausgeschlossen sein).“

Künftig entschied der Landesherr über den Glauben der Untertanen. Dennoch hält der Beschluss fest:

„§ 24 Wo aber (…) die Untertanen (der Fürsten), der alten Religion (=katholischer Glaube) oder Augsburgischen Confession (…), (wegen ihrer Religion) (…) mit ihren Weib und Kindern an andere Orte ziehen (…), denen soll solcher Ab- und Zuzug (…) zugelassen und bewilligt (…) sein.“

Für Reichsstädte wie Biberach jedoch galt folgende Regelung:

„§27 Nachdem aber in vielen Frei- und Reichsstädten die beide Religionen (…) eine Zeit lang (beide existieren), so sollen dieselben (in Zukunft) auch so bleiben (….), friedlich und ruhig bei- und nebeneinander wohnen und kein Teil des anderen Religion, (abzuschaffen) (…).“

(Köpf, Ulrich: Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung. Bd. 3: Reformationszeit. Stuttgart 2001. S. 476f. und 481f. Veränderte Fassung von Frank Rostock.)

M 2

Der Westfälische Friede von 1648

In Europa kommt es dennoch immer wieder zu Glaubenskriegen. Der Dreißigjährige Krieg (1618-1648) gilt als Höhe- und Endpunkt dieser Entwicklung. Dabei ging es beim Kampf zwischen Katholiken und Evangelischen nicht nur um den Glauben, sondern auch um die Aufteilung der Macht zwischen den einzelnen Territorialstaaten und dem Kaiser. Im Laufe des Krieges mischten sich auch ausländische Herrscher (Dänemark, Schweden, Frankreich) ein. 1648 soll der Westfälische Friede, der die Regelungen des Augsburger Religionsfriedens bestätigte und die Calvinisten mit einbezog, einen dauerhaften Frieden für alle sichern, eine pax universalis. Nach langen Verhandlungen wurde für die Städte Biberach, Dinkelsbühl und Ravensburg folgende Lösung gefunden:

* Alle Mitglieder des Stadtrats und die Bürgermeistersollen sollen zur Hälfte aus Katholiken und Evangelischen bestehen.
* Diese Regelung soll auch für andere Ämter in der Stadt gelten (z.B. Richter).
* Wo es nur einen Amtsinhaber gibt, soll das Amt einmal von einem Katholiken, dann wieder von einem Evangelischen besetzt werden.

**Arbeitsauftrag:**

1. Arbeitet die wichtigsten Regelungen des Augsburger Religionsfriedens heraus.
2. Erklärt den Begriff „Parität“ mithilfe der Informationen aus M 2 schriftlich.